

Satzung des Instituts für Politikwissenschaft (IPW) an der Leuphana Universität Lüneburg

Präambel

Mit Beschluss vom 27.08.2009 hat die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften das Institut für Politikwissenschaft (IPW) eingerichtet. Die nachfolgende Satzung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (I) Das Institut für Politikwissenschaft ist ein Fachinstitut der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des Faches, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung des Faches Politikwissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg wie auch im nationalen und internationalen Kontext.
- (II) Zu den Aufgaben des Fachinstituts für Politikwissenschaft gehören
 - 1.) Forschung und Lehre in der Politikwissenschaft, insbesondere in den Bereichen
 - Politische Theorie und Ideengeschichte
 - Politik und politisches System der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext
 - Politikfeldanalyse
 - Vergleichende Politikwissenschaft
 - Internationale Beziehungen
 - Politikdidaktik.
 - 2.) Planung und Sicherung eines angemessenen Lehrangebots in den fachspezifischen Bachelor-, Master- und teilstrukturierten Promotionsstudiengängen
 - 3.) Entwicklung interdisziplinärer und internationaler Forschungsvorhaben und -programme
 - 4.) Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen
 - 5.) Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbardisziplinen
 - 6.) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2

Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:
 - 1.) die Professorinnen und Professoren,
 - 2.) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden,
 - 3.) die Studierenden in den Studiengängen, an denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie
 - 4.) die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (II) Auf Antrag können Personen vom Institutsrat zeitlich befristet als Mitglieder aufgenommen werden, sofern und solange sie für das Institut Forschungsprojekte durchführen, Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

§ 3

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft halten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

- 1.) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I)
- 2.) Beratung von Änderungen der Geschäftsordnung
- 3.) Beratung des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 4

Institutsrat

- (I) Der Institutsrat besteht aus den Professorinnen und Professoren des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des Fachs und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter.
- (II) Sitzungen des Institutsrates werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.
- (III) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:
 - 1.) Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
 - 2.) Beratung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - 3.) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
 - 4.) Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - 5.) Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.
- (IV) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (I) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor - sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (II) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist für die Geschäftsführung des Instituts sowie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit einem anderen Institutsorgan zugewiesen sind.

- (III) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufende Entwicklung.

§ 6 Geschäftsführung

Die dem Institut zugeordnete Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts weisungsgebunden im Auftrag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors auf der Grundlage einer Aufgabenbeschreibung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften in Kraft.